Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2350

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Meis, Dr. Stecker, Dr. Imle, und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

— Drucksache IV/1854 —

und über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

— Drucksache IV/2267 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Funcke (Hagen)

Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/1854 — wurde in der 118. Plenarsitzung am 4. März 1964 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen mitberatend überwiesen. Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/2267 — wurde in der 128. Plenarsitzung am 4. Juni 1964 dem Finanzausschuß federführend, dem Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen und dem Wirtschaftsausschuß mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Die mitbeteiligten Ausschüsse haben die Gesetzesvorlagen in ihren Sitzungen am 11. Juni 1964, der Finanzausschuß in seinen Sitzungen am 27. Mai 1964 und 11. Juni 1964 behandelt.

Die an der Beratung der Drucksache IV/2267 beteiligten Ausschüsse haben einmütig die Regierungsvorlage gebilligt, die im wesentlichen eine Verlängerung der Geltungsdauer der befristeten Berlinhilfevergünstigungen um jeweils 5 Jahre vorsieht und außerdem einige Änderungen enthält, deren Zweckmäßigkeit sich bei der praktischen Anwendung der Berlinhilfevorschriften ergeben hatte.

Davon abgesehen schlägt die Mehrheit des Finanzausschusses — abweichend von der Stellungnahme des mitbeteiligten Ausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen — eine Änderung der §§ 11 und 22 vor, wodurch die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuerpräferenzen für Trinkbranntweine ab 1. Januar 1965 um den Anteil der Branntweinsteuer gekürzt werden soll.

Zwar konnte die Bedeutung der umsatzsteuerlichen Berlinpräferenzen für die Strukturkrise innerhalb der Konsumbranntwein herstellenden Industrie nicht eindeutig nachgewiesen werden, doch machte die Mehrheit im Finanzausschuß geltend, daß in Berlin erzeugte billige Konsumbranntweine tatsäch-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

lich zu einem unter den Herstellungskosten der westdeutschen Konkurrenzunternehmen liegenden Preis angeboten würden. Die umsatzsteuerlichen Berlinpräferenzen verschafften also den Berliner Herstellern einen unangemessen großen Konkurrenzvorsprung, der ruinöse Folgen für die westdeutschen Konsumbranntweinhersteller habe. Dieser Vorsprung sei deshalb so groß, weil in dem Warenpreis ein ungewöhnlich hoher Anteil an Verbrauchsteuern liege. Die Kürzung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuerpräferenzen um den Steueranteil sei daher gerechtfertigt.

Demgegenüber vertrat die Minderheit die Auffassung, die sachliche Notwendigkeit für eine Änderung der bestehenden Vergünstigungen sei nicht eindeutig geklärt. Sie fürchte, die Einschränkung langjähriger Berlinvergünstigungen könne die Bereitschaft der Wirtschaft, in Berlin Investitionen zu tätigen, empfindlich beeinträchtigen. Im übrigen biete das geltende Recht ausreichende Möglichkeiten, einer etwaigen mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Berlinpräferenzen zu begegnen. Die Bundesregierung sollte daher ersucht werden, zu prüfen, ob bei der Herstellung von Konsumbranntweinen Tatbestände vorlägen, die die Anwendung des § 14 BHG rechtfertigten, und dem Bundestag bis zum 1. Oktober 1964 hierüber zu berichten; bis dahin sollte die Beschlußfassung über den Antrag zurückgestellt werden. Entsprechende Anträge wurden jedoch von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 11. Juni 1964

Frau Funcke (Hagen)

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2267 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1

   a) folgende Nr. 6 a eingefügt wird:

   ‚6a. § 11 erhält folgende Fassung:

   „§ 11

   Die Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 und nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 finden Anwendung

   1. bei Zigaretten jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt;
   2. bei Trinkbranntweinen im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die in einer Betriebstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind, jeweils nur auf das um den Betrag der Branntweinsteuer gekürzte Entgelt." ';

   b) in Nr. 12 folgender Buchstabe „vor a" eingefügt wird:

   ‚vor a) In Absatz 1 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

   „4. a) die Vorschrift des § 11 Nr. 1 bei der Kürzung nach § 3 Abs. 1 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 1962 gezahlt werden,

   bei der Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1

   aa) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1962 vereinnahmt werden,

   bb) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1962 bewirkt werden;

   b) die Vorschrift des § 11 Nr. 2 bei der Kürzung nach § 3 Abs. 1 auf Entgelte, die von dem Unternehmer nach dem 31. Dezember 1964 gezahlt werden,

   bei der Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1

   aa) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1964 vereinnahmt werden,

   bb) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1964 bewirkt werden;" ',

   im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1854 — durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. Juni 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Frau Funcke (Hagen)**
Vorsitzender	Berichterstatterin